



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn Dimi Holzmann

Nur per E-Mail:

d.holzmann.kuxe35uwsx@fragdenstaat.de

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-0
Fax +49 30 18-300-1920

poststelle@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)

- Antwortschreiben -

Bezug: Ihr Antrag vom 25.05.2024

Aktenzeichen: Z25/286.2/1-2245 IFG

Datum: Berlin, 20.06.2024

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Holzmann,

mit E-Mail vom 25.05.2024 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Stellungnahme bzw. Begründung:

Es gibt spezielle Fahrradampel, die nicht auf der Gegenseite zusammen mit klassischer Ampel positioniert sind, sondern nur auf der "Warte-Seite". Dies verursacht folgende Probleme:

- Gegenseite sieht diese Ampel nicht und denkt man würde bei Rot fahren
- Verwirrung auf der "Warte-Seite", denn manche gucken auf die klassische Ampel und sehen Fahrradampel nicht, Fahrradfahrer rufen von hinten "Grün!"

Bezugnehmend auf Ihren Antrag teile ich Folgendes mit:

Hierzu liegen keine amtlichen Informationen vor.

Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG, NJW 2013, 2538, 2539).





Seite 2 von 2

Da im Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) keine amtlichen Informationen zu Ihrem Antrag vorliegen, besteht insoweit kein Anspruch aus § 1 Absatz 1 IFG.

Nach § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Durchführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) wegen der im Grundgesetz verankerten Kompetenzverteilung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Landesbehörden fällt, die diese Aufgabe als „eigene Angelegenheit“ wahrnehmen (Artikel 83, 84 Grundgesetz). Hier hat der Bund im konkreten Einzelfall weder fachaufsichtsrechtliche Eingriffs- noch Weisungsrechte gegenüber den Ländern. Der Bund stellt mit der StVO und der VwV zu StVO nur den Rechtsrahmen.

Das bedeutet, die zuständigen Länderbehörden, in der Regel die jeweilige Straßenverkehrsbehörde, entscheiden auf der Grundlage der StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens und unter Abwägung der Gegebenheiten vor Ort, welche konkrete Anordnung getroffen wird. Sie sind dabei auch zuständig für die amtliche Festlegung der Verkehrszeichen und der dauerhaft eingesetzten Verkehrseinrichtungen, wie z.B. auch der Lichtzeichenanlagen (Ampeln).

Sollten Sie diese Auskunft in Form eines rechtsbehelfsfähigen Bescheides wünschen, bitte ich um Mitteilung einer ladungsfähigen Postanschrift bis zum 18.07.2024. Sollte ich bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachricht erhalten, stelle ich das Verfahren ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Saskia Mattern

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://bmdv.bund.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>